



517-BHV000002089-3790/2023-BHV-BHV 504

Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben: Erweiterung des Werftbetriebs durch den Betrieb eines Schwimmdocks

Antragstellerin: Heise Werft GmbH
Hoebelstraße 55
27572 Bremerhaven

2. Beschreibung

Die Heise Werft GmbH beabsichtigt an dem vorhandenen Betriebsstandort in der Hoebelstraße 55 ein Schwimmdock zu betreiben, um den Bedarf an kleineren Schiffshebwerken zu decken und den Betrieb zukunftssicher aufzustellen. In dem Schwimmdock sollen durchschnittlich 9 Schiffe mit einer Länge bis zu 35 m pro Jahr repariert werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.18 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem nach Nr. 3.12.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag gemäß § 16 (1) BImSchG vom 26.06.2024, zuletzt ergänzt am 28.10.2024
- Stellungnahme der Feuerwehr Bremerhaven vom 13.08.2024
- Stellungnahme des Hansestadt Bremischen Hafenamtes vom 15.08.2024
- Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 19.08.2024
- Stellungnahme der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH vom 04.09.2024
- Stellungnahme der bremenports GmbH & Co. KG vom 04.09.2024



- Stellungnahme Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Wasserbehörde) vom 04.09.2024
- Stellungnahme des Stadtplanungsamtes Bremerhaven vom 06.09.2024
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven (Abfallbehörde) vom 13.09.2024
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven (Naturschutzbehörde) vom 13.09.2024
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeitsschutz) vom 25.09.2024
- Stellungnahme Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Bodenschutzbehörde) vom 21.10.2024

5. Umweltauswirkungen

5.1 Größe des Vorhabens

Das Schwimmdock hat eine Länge von ca. 33 m und eine Breite von ca. 27 m. Die Tragfähigkeit des Docks beträgt 825 t.

5.2 Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort befindet sich im Fischereihafen auf einer gemäß Flächennutzungsplan 2006 der Seestadt Bremerhaven ausgewiesenen gewerblichen Baufläche. Die gewerbliche Baufläche des Anlagenstandortes sowie der umliegende Bereich wird teilweise als Sondergebiet Hafen (entspricht Industriegebiet) und teilweise als Gewerbegebiet eingestuft. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1 km Entfernung östlich zum Anlagenstandort. Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet.

5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Veränderung hinsichtlich Flora, Fauna und Biotopen oder an oberirdischen Gewässern. Eine Einleitung in oder Entnahme aus Oberflächengewässern oder die Entnahme von Grundwasser erfolgt nicht. Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben kommen keine neuen Abfallarten hinzu. Lediglich die Menge wird leicht ansteigen. Produktionsbedingt fällt kein Abwasser an. Anfallendes Wasser, was zur mechanischen Reinigung genutzt wurde, wird aufbereitet und kann wiederverwendet werden. Das Restwasser mit Farb- und Lackpartikeln sowie alle anderen anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß durch Fachfirmen entsorgt.

5.5 Lärmschutz

Gemäß dem beigefügten schalltechnischen Gutachten werden tags und nachts die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Der Immissionsbeitrag des betrachteten Betriebes ist an allen betrachteten Immissionsorten irrelevant im Sinne der TA Lärm.



Auch eine Überschreitung des Maximalpegelkriteriums der TA Lärm ist an keinen der betrachteten Immissionsorte zu erwarten.

5.6 Luftreinhaltung

Farbarbeiten werden ausschließlich mittels Farbrolle durchgeführt. Farbspritz- oder Wasser-Sandstrahlarbeiten werden auf dem ganzen Werksgelände nicht durchgeführt. Durch die Streicharbeiten entstehen diffuse Emissionen in Form von freigesetzten Lösemitteln. Des Weiteren entstehen diffuse Emissionen durch Schweißarbeiten. Aufgrund des geringen Umfangs der Arbeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.7 Wasser und Abwasser, Bodenschutz

Durch Maßnahmen nach der AwSV werden keine Stoffe in den Boden, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser emittiert.

5.8 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung und wird gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben.

6. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Gez.
Bodewald